

Schweiz und Bayern üblichen Worte Senne oder Sende = Weideplatz, Senner, Milchknecht, abzuleiten ist, soll nach Herrn Mehliis „offenbar das Rudiment eines römischen incendarium erhalten haben“.

Bei dieser Gelegenheit ist auch dasjenige zurückzuweisen, was Mehliis schon früher in den Jahrbüchern LXVIII S. 165 von römisch-gallischen Ortsnamen in der bayrischen Pfalz berichtet. So ist ein Nivora in antiker Zeit für das heutige Niefernheim im Primmthale nirgends zu erweisen. Vielmehr lautet die gut altdeutsche Form von dergleichen Ortsnamen gewöhnlich Niwifaron, Niuferon mit der Bedeutung von 'Neue Fähre', „neue Furt“ (vgl. Först. Namenbuch II<sup>2</sup> 1156).

Die Endung -heim, welche sonst gewöhnlich Zusammensetzung mit einem Personennamen anzeigt, kann in späterer Zeit erst angehängt sein in Folge falscher Analogiebildung.

Jedenfalls ist aber Niefernheim ein deutscher Name. Ebenso ist dies der Fall mit dem dortigen harmlosen selbstverständlichen Flurnamen „Taubenhaus“, den die alten Deutschen nach Mehliis aus columbarium übersetzt hätten, als ob diese sich bei ihrer notorischen Zerstörung aller römischen Bauten viel um deren Bestimmung gekümmert hätten! Zudem hält man gewöhnlich die überall vorkommenden römischen Kellerbauten irrthümlich für Columbarien.

Heidelberg.

Karl Christ.

## 9. Die Civitas Nemetum bei Heidelberg-Ladenburg.

Die in Heft 71 der Jahrbücher veröffentlichte Karte von Nâher enthält in Bezug auf antike Ortsangaben einige Missverständnisse, deren hauptsächlichstes die darauf erwähnte Civitas Nemetum betrifft, welche hier um so mehr eine Darstellung verdient, als sie, wie die der Helvetier, über welche jüngst Mommsen in seinen 'Schweizer Nachstudien' (im Hermes Bd. 16) gehandelt hat, ein hervorragendes Bild

der germanischen Gemeindeorganisation in ihrer Beeinflussung durch die römische bietet.

In dem fraglichen N. der Heidelberger Meilensteine, sowie anderer Inschriften dies- und jenseits des Rheines, darf man nämlich den Namen der Nemeter erkennen, wie ich dies in diesen Jahrbüchern LXI, 12 schon ausgesprochen habe. Zuerst zur Rechten des Rheines wohnend, war dieses Volk später auf das linke Ufer übergesiedelt und hatte hier Noviomagus, Speier (so später genannt von der Speierbach) als *caput gentis* gewählt, wo dann auch eine Colonie römischer Bürger, wahrscheinlich ausgediente und mit dem Bürgerrecht entlassene Soldaten hingeführt wurden, oder die bestehende Peregrinergemeinde erhielt etwa durch Trajan den Colonietitel mit lateinischem Recht. Dagegen blieb das Land rechts des Rheines am untern Neckar unter dem Mittelpunkte Lopodunum (der eine Art Untergemeinde von Speier war) eine eigene Nemetergemeinde peregrinischen Rechtes, woraus die Römer eine *civitas Ulpia S(eptimia?) N(emetum)* im engern Sinne bildeten, mit eigenen Vorstehern und Gemeindeversammlungen. Hier fällt also der ziemlich allgemeine Begriff *civitas*, womit (abgesehen von der vulgärlateinischen Ersetzung des Wortes *urbs* durch *civitas*) die Römer gewöhnlich eine Mehrheit von gallischen oder germanischen Gauen oder einen Verwaltungsbezirk bezeichneten, nicht aber einzelne Lokalitäten (so dass man also nicht mit N.äher Heidelberg diesen Namen zuschreiben kann), mit dem Begriff von *pagus*, d. h. dem rechtsrheinischen Nemetergau zusammen. Es war dies ein zugleich örtlich und politisch von der linksrheinischen Nemetergemeinde abgegrenzter Kreis mit möglichster kommunaler Selbständigkeit. Beide Gawe zusammen bildeten erst die ganze Völkerschaft der Nemeter, welche vor Ueberführung einer römischen (lateinischen) Colonie nach Speier (wodurch an der Gemeindeordnung der Nemeter übrigens nicht viel geändert wurde) eine grosse peregrinische *civitas*, d. h. eine germanische Völkerschaft oder Sammtgemeinde ausmachten. Diese zerfiel wie gewöhnlich wieder in einzelne Stammesgawe, anfangs ohne örtlichen Zusammenhang, die aber im Laufe der Sesshaftwerdung des Volkes allmählich unter Beibehaltung ihrer Geschlechtszusammengehörigkeit zu örtlicher Geschlossenheit gelangten, d. h. in Territorialgawe übergingen. Diese Gemeindetheile bezeichneten die Römer aber durch *pagi*, insofern passend, wie Mommsen sich ausdrückt, als *pagus* im eigentlich römischen Sinn der geschlossene Flurbezirk ist, deren eine Anzahl das Stadtgebiet bilden, aber doch wieder wesentlich verschieden, indem

die italischen pagi sehr viel enger waren, als wenigstens die helvetischen gewesen sein können und als jenen jede eigene sociale und politische Bedeutung abging.

Hiernach wird man, wenn man dies überhaupt auf einer Karte verzeichnen will, statt civitas verständlicher pagus Ulp. Septim. Nemetum schreiben, wenn man nicht vorzieht, dem Hauptort Lopodunum in Klammern beizusetzen „civitas Ulpia S. N.“<sup>1)</sup>

Ein Hauptmerkmal der Rechtsverschiedenheit der gallischen und germanischen decentralisirten Gemeindeordnung von der italischen, ist ferner das rechtliche Fehlen der Hauptstadt, der urbs mit ihrer besonderen Rechtspflege, Gemeindeversammlung, Verwaltung und Polizei, welche bei den Römern der Competenz der Aedilen unterlag. In der gallisch-germanischen Gemeinde dagegen, begründete das örtliche Zusammenwohnen für die Angehörigen keinen Rechtsunterschied. Der Duovir oder der decurio z. B. konnte sein Domicil am Hauptort sowohl, wie in einem mehr oder minder beträchtlichen andern Gemeindeort aufschlagen, wie wir dies denn beim Heidelberger Candidius Calpurnianus sehen, der bei beiden Nemetergemeinden seine Jurisdiktion (allerdings wahrscheinlich nacheinander) ausübte, sowohl als decurio der Coloni oder Municipis in der linksrheinischen colonia Nemetum, dem caput gentis, als in der rechtsrheinischen peregrinischen Nemetergemeinde mit dem Mittelpunkte Lopodunum (vgl. Haug, Mannheimer Denksteine no. 19). Dass er rechtlich nicht an die Hauptorte gebunden war, zeigt wohl seine Widmung an den germanischen Gott Visucius bei Heidelberg. Dieser Ort befand sich aber rechtlich in derselben Stellung zu der Gesamtheit wie jede andere einzelne Ortschaft oder wie der Hauptort der Gemeinde selbst.

Die Gemeindebürger werden zu Heidelberg genannt cives civitatis und diejenigen, welche an den Hauptorten Lopodunum und Speier wohnten, würden auch so genannt worden sein, etwa noch unter Beifügung der Bezeichnung „incolae“ Lopodunenses, bzw. Nemetenses. Hierbei sind unter incolae nicht nach italischer Weise die in diesen Gemeinden lebenden, aber ihr nicht als Bürger angehörenden Personen zu verstehen, sondern der Begriff fällt hier zusammen mit dem von cives, bzw. coloni, d. h. von Gemeindebürgern überhaupt.

Anknüpfend an diese Auseinandersetzungen, wesshalb die Beischrift

---

1) Ebenso heisst Baden-Baden zur Römerzeit einfach Aquae, in Klammer ist aber der Name des Bezirkes beizufügen, welcher Civitas Aurelia Aquensis hiess.

eines Namens für die römische Militärstation bei Heidelberg unrichtig ist, mag auch noch auf die Streichung eines anderen, angeblich antiken Namens der Näher'schen Karte aufmerksam gemacht werden.

Hier steht nämlich beim römischen Militärposten oder der kleineren Ansiedelung zu Stettfeld angeschrieben „statio“ oder „campus“ Romanorum, was nichts als eine ganz unstatthafte Uebersetzung des heutigen Namens ist, wenn hier auch eine römische statio vorhanden ist. Nur wirklich antike Namen dürfen aber auf eine römisch-archäologische Karte aufgenommen werden, nicht mittelalterliche und moderne Entstellungen und Vermuthungen.

So muss es denn weiter heissen Brocomagus (Brümat im Elsass) statt Broecoma; Vicus Aurelius (Oehringen) statt V. Aureliae; Mediomatrici (Metz) statt Mediomatriacum oder gar statt Matricorvo. Wimpfen heisst bloß bei späten Chronisten Cornelia, weil es dort eine Corneliengemeinde gibt. Ebenso ist der Name Melibokus (Harz) für den Malschenberg (Maliscus) an der Bergstrasse zu streichen.

Die Station ad Renum ist falsch angesetzt, denn sie liegt bei Rheineck am Ausfluss des Rheins in den Bodensee.

Auch mehrere Römerstrassen sind zu streichen, so die von Heidelberg angeblich durch das Gebirg gegen Osten führende u. s. w.

Mögen diese Bemerkungen Herrn Inspector Näher veranlassen, eine revidirte Ausgabe seiner sonst so nützlichen Karte zu veranstalten und auch den Text dazu einer Prüfung zu unterziehen.

Heidelberg.

Karl Christ.